



# Amtsblatt für den Landkreis Peine

## INHALTSVERZEICHNIS

79	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (KITA-Gebührensatzung)	97
80	Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	98
81	11. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 in der zurzeit gültigen Fassung der 10. Änderung vom 10.12.2021	98
82	Abfallbilanz 2021 mit Kommentar für den Landkreis Peine der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe Landkreis Peine	99
83	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)	100
84	Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften des Landkreises Peine am 12.07.2022	101

## § 5 Verpflegungskosten

- (1) Für die Kosten der Verpflegung mit Mittagessen nach § 4 der Kindertagesstätten-benutzungssatzung sowie für Frühstück und Nachmittagssnack ist eine Gebühr zu entrichten. Diese wird von der Gemeinde nach erfolgter Anmeldung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 ergibt sich aus der Anlage 2. Eine Anpassung der Gebühren an gestiegene Kosten erfolgt bei Bedarf.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes beginnt zum 1. oder 15. des Monats in dem die Anmeldung erfolgt ist. Sie endet zum 15. oder letzten des Monats in dem die Abmeldung wirksam wird. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (4) Es gelten ansonsten die Regelungen des § 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

### Artikel 2

Die nachfolgenden Paragraphen werden neu fortlaufend nummeriert.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Vechelde, 27.06.2022

Grünert  
Bürgermeister

### Verpflegungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde

ab 01.08.2022

Verpflegungspauschalen Kindergarten und Krippe			
monatliches Entgelt	monatliches Entgelt	monatliches Entgelt	monatliches Entgelt
Mittagessen	Frühstück	Nachmittags- snack	Frühstück und Nachmittags- snack
75,00 €	Festsetzung erfolgt durch die Kita		

ab 01.01.2023

Verpflegungspauschalen Kindergarten und Krippe			
monatliches Entgelt	monatliches Entgelt	monatliches Entgelt	monatliches Entgelt
Mittagessen	Frühstück	Nachmittags- snack	Frühstück und Nachmittags- snack
75,00 €	14,00 €	2,00 €	16,00 €

79

### 1. Satzung zur Änderung der S A T Z U N G

#### über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (KITA-Gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 13.06.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Vechelde (KITA-gebührensatzung) beschlossen:

##### Artikel 1

Ein neuer § 5 wird in folgender Fassung eingefügt:

## 80

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 20.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Vechelde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 18.06.2018 wird wie folgt geändert:

Die Anlage Gebührentarif wird wie folgt geändert:

#### Anlage Gebührentarif

##### je halbe Stunde

###### 1. Personaleinsatz

1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1.	Feuerwehrmann/-frau	20,00 Euro

###### 2. Einsatz von Fahrzeugen (incl. Beladung/ohne Personal)

2.1.	Kommandowagen (KdoW), Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW)	180,00 Euro
2.2	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W)	150,00 Euro
2.3.	Löschgruppenfahrzeuge ((H)LF)	290,00 Euro
2.4.	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	340,00 Euro
2.5.	Drehleiter mit Korb (DLK)	380,00 Euro
2.6.	Rüstwagen (RW)	220,00 Euro
2.7.	Gerätewagen (GW)	100,00 Euro

###### 3. Brandsicherheitswache

3.1	<u>Allgemein</u> Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 vom Feuerwehrhaus	
-----	---	--

3.2	<u>Ausnahme</u> Bei öffentlichen, nicht-gewerblichen Veranstaltungen von Vereinen und sonstigen Vereinigungen, die überwiegend kulturellen, sozialen oder sportlichen Zwecken dienen, erfolgt die Abrechnung gem. Nr. 3.1, max. jedoch:	
-----	--	--

3.2.1	bis 6 Stunden pro Tag pauschal	150,00 Euro
3.2.2	darüber hinaus je angefangene 30 min. max. pro Tag	25,00 Euro 350,00 Euro
3.2.3	für öffentliche Brauchtumsfeuer pauschal  jeweils für den Einsatz eines Löschfahrzeuges und einer Löschgruppe.	100,00 Euro

###### 4. Brandmeldeanlagen

Für die Auslösung von Brandmeldeanlagen, ohne dem Vorliegen eines Brandes, wird eine Pauschale in Höhe von 1.000,00 € pro Einsatz berechnet.

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.  
Vechelde, den 01.07.2022

Grünert  
Bürgermeister

## 81

### 11. Änderung der Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005

in der zurzeit gültigen Fassung der 10. Änderung vom 10.12.2021

#### Artikel 1 Änderung der Verbandsordnung

Die Verbandsordnung des Wasserzweckverbandes Peine vom 09.12.2005 (verkündet im Amtsblatt des Landkreises Peine Nr. 23 vom 30.12.2005) in der Fassung der 10. Änderung vom 10.12.2021 (verkündet im Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 23 vom 30.12.2021, S. 152) wird wie folgt geändert:

##### I. Änderung von § 1

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011, zul. geänd. d. G. v. 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700).“

##### II. Änderung von § 5

- a) § 5 wird gestrichen.
- b) Die §§ 6 bis 18 werden die §§ 5 bis 17.

##### III. Änderung des nunmehrigen § 5

- a) Absätze 3 bis 7 werden Absätze 1 bis 5.
- b) Der nunmehrige Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Versorgung der Abnehmer in den Mitgliedsgemeinden erfolgt entweder zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen auf privatrechtlicher Grundlage oder öffentlich-rechtlich nach Maßgabe von Satzungen des Wasserzweckverbandes über die Wasserversorgung einschließlich der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungzwangs für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserzweckverbandes und der Erhebung von Kommunalabgaben.“
- c) Der nunmehrige Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Der Wasserzweckverband kann im Einzelfall von den Allgemeinen Versorgungsbedingungen und den Allgemeinen Tarifpreisen sowie den Satzungen abweichende Bedingungen vereinbaren, soweit dies gesetzlich zulässig ist.“
- d) Im nunmehrigen Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Soweit kommunalabgabenrechtlich zulässige Entgelte erhoben werden, liegt keine Gewinnerzielung in diesem Sinne vor.“
- e) Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

#### IV. Änderung des nunmehrigen § 6

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Einnahmen des Wasserzweckverbandes Peine aus der laufenden Geschäftsführung (einschl. Wasserverkauf/Abwasserentsorgung für Vertragspartner) und den Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskostenerstattungen bzw. den Beiträgen und Grundstückanschlusskostenerstattungen sind unverzüglich an den Wasserverband Peine weiterzuleiten. Von dieser Regelung bleibt § 5 Abs. 4 der Verbandsordnung unberührt.“

#### V. Änderung des nunmehrigen § 8

a) Absatz 1 lit. d wird wie folgt gefasst:

„Erlass von Satzungen im Rahmen der Verbandsaufgaben einschließlich Versorgungssatzungen und Satzungen über die Erhebung von Kommunalabgaben.“

b) Absatz 1 lit. f wird wie folgt gefasst:

„Festsetzung Allgemeiner Versorgungsbedingungen und Preise.“

#### VI. Änderung des nunmehrigen § 12

Absatz 2 wird ersetzt durch die folgenden Absätze 2 bis 4:

„2. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Wasserzweckverbandes im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt des Wasserzweckverbandes. Dieses kann unter der Internetadresse [www.wvp-online.de/wzv](http://www.wvp-online.de/wzv) eingesehen werden.“

3. Im Geltungsbereich von § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Hessen i. V. m. § 7 der Hessischen Gemeindeordnung wird im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nieste auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen.

4. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen des Wasserzweckverbandes während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt mit Wirkung vom 29.06.2022 in Kraft.

Peine, 17.06.2022

Wasserzweckverband Peine

gez. Olaf Schröder  
Verbandsgeschäftsführer

gez. Klaus Saemann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Änderungen der Verbandsordnung des Wasserzweckverband Peine sind ebenfalls auf der Internetseite des Wasserverbandes Peine [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de) in der Rubrik „Service – Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Die komplette Verbandsordnung des Wasserzweckverband Peine ist auf der Internetseite des Wasserverbandes Peine [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de) in der Rubrik „Service – Vertragsbedingungen & Formulare“ einsehbar und kann bei Bedarf beim Wasserverband Peine, Horst 6, 31226 Peine schriftlich angefordert werden.

## 82

#### Abfallbilanz 2021

##### Im Landkreis Peine erfasste Abfälle zur Beseitigung

	2021 in t bzw. kg/E	2020 in t bzw. kg/E	Veränderungen von 20/21 in %
Hausmüll	16.878 124	16.541 122	+ 2,0 %
Sperrmüllabfuhr durch den öfE	2.685 20	2.764 20	- 2,9 %
Verwertung von Holz aus SM durch die PEG; siehe 'Altholz'	3.534 26	3.374 25	+ 4,7 %
Sperrmüll-Selbstanlieferung			
Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	77 1	90 1	- 14,7 %
Krankenhauspez. Abfälle	169 1	43 0	+ 295,0 %
produktionsspezifische Abfälle	67 0	190 1	- 64,7 %
Gewerbeabfälle gesamt	313 2	323 2	- 3,0 %
Summe erfasste Abfälle	23.410 172	23.002 170	+ 1,8 % + 1,3 %

##### Im Landkreis Peine erfasste Abfälle zur Verwertung

	2021 in t bzw. kg/E	2020 in t bzw. kg/E	Veränderungen von 20/21 in %
Bioabfälle (ohne Fremdmengen)	25.543 188	23.558 174	+ 8,4 %
davon Biotonne: Grünaufälle:	17.537 8.006	16.198 7.360	+ 8,3 %
Altholz (Kundenanliefer. zu den Wertstoffhöfen und Holz aus Sperrmüll), Verwertung PEG: 2.674,9 t(2021)	5.666 42	5.857 43	- 3,3 %
Altpapier	11.019 81	11.188 83	- 1,5 %
davon AP aus Tonnenamml.: 7.519,4t (2021)			
Leichtstoffverpackungen (Gelber Sack)	4.406 32	4.356 32	+ 1,1 %
Sammlung durch PreZero Service Mitte GmbH & Co. KG			
Glas	2.956 22	3.179 24	- 7,0 %
Sammlung Remondis			
Schrott (Sperrmüll, Wertstoffhöfe und Deponie Stedum)	507 4	580 4	- 12,5 %
Bauschutt (Selbstanlieferungen zu den Wertstoffhöfen)	4.991 37	5.220 39	- 4,4 %
Alttextilien & Altschuhe (Altkleider-Container auf Wertstoffinselne)	448 3	374 3	+ 19,5 %
Summe erfasste Wertstoffe	55.536 409	54.313 402	+ 2,3 % + 1,8 %

##### Summe: Erfasste Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung (ohne Schadstoffsammlung)

	bis 31.12.2021 in t bzw. kg/E	2020 in t bzw. kg/E	Veränderungen von 20/21 in %
Summe	78.946 584	77.315 572	+ 2,1 %

#### Schadstoffsammlung

	bis 31.10.2021 in t bzw. kg/E	2020 in t bzw. kg/E	Veränderungen von 20/21 in %
Schadstoffsammlung (davon nicht-reaktive gef. Abfälle):	475 3,49	420 3,11	+ 12,9 %
Einwohnerzahl	135.844 Stand 31.12.2020	135.181 Stand: 30.06.20	+ 0,5 %

Kommentar zur Abfallbilanz des Landkreises Peine für das Jahr 2021

#### Abfallmengen

Gegenüber dem Vorjahr ist die Summe aller Abfälle zur Beseitigung in 2021 insgesamt auf 23.410 Mg (2020: 23.002 Mg) gestiegen und die Summe aller Abfälle zur Verwertung ist auf 55.536 Mg (2020: 52.646 Mg) gestiegen. Die Einwohnerzahl erhöhte sich vom 30.06.2020 (135.181 Einwohner) bis zum 30.12.2021 auf 135.844. Somit ergeben sich ein Anstieg der Abfälle zur Beseitigung um 1,8% auf 409 kg pro Einwohner und ein Anstieg für die Abfälle zur Verwertung um 1,3% von auf 172 kg pro Einwohner.

Die Gesamtmenge aller erfassten Abfälle in 2021 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum auf 78.946 Mg (2020: 77.315 Mg). Damit liegt die spezifische Abfallmenge pro Einwohner aktuell bei 584 kg/E\*a.

Für einzelne Abfallarten sind mehr oder weniger starke Veränderungen je Abfallart festzustellen. Bei den Abfällen zur Beseitigung verringerte sich die Menge der Fraktion „hausmüllähnlicher Gewerbeabfall“ bei kleiner Tonnage um - 14,7 %. Während die Menge der Krankenhaus spez. Abfälle hingegen, wahrscheinlich Corona bedingt, um 295 % angestiegen sind. Die Sammelmengen bei der „Sperrmüllabfuhr durch den öre“ sind um 2,9 % gesunken. Die Althölzer aus dem Sperrmüll werden durch die Tochtergesellschaft PEG separat erfasst/verwertet und sind in der hier genannten Tonnage nicht enthalten. Gleichzeitig erhöhten sich die Mengen der „Sperrmüll-Selbstanlieferung“ durch die Kundschaft der A+B Landkreis Peine im Betrachtungszeitraum um 4,7 %.

Die o.a. Veränderungen zeigen deutlich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf. So hat sich das Einkaufsverhalten im Lock-Down auf das Kleingewerbe negativ ausgewirkt, was zur Verringerung spezifischer Abfallströme geführt hat.

Die gestiegenen hygienischen Anforderungen und gestiegenen Patientenzahlen, so wie der wieder aufgenommene, allgemeine Krankenhausbetrieb zu Gunsten der Behandlung von normalen Patienten, haben zum Anstieg von Abfallströmen geführt.

Insgesamt hat sich die Menge aller Abfälle zur Verwertung im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahreszeitraum in Summe um 2,3 % erhöht. Dabei waren Mehrmengen bei jeweils großer Tonnage der Fraktionen „Bioabfall“ (8,4 %), „Altholz“ (2,6 %) und „Leichtstoffverpackungen“ (1,1 %) sowie bei kleiner Tonnage der Fraktion „Metallschrott“ (14,2 %) zu verzeichnen.

Mindermengen waren bei jeweils großer Tonnage der Fraktionen „Bauschutt“ (4,4 %), „Altpapier“ (1,5 %) und „Altglas“ (7,0 %) sowie bei mittlerer Tonnage der Fraktion „Alttextilien und Altschuhe“ (19,5 %) zu verzeichnen.

Da es im Landkreis Peine keine Bauschuttdeponie mehr gibt und im Kreisgebiet keine freien Kapazitäten in Bauschutt-Recyclinganlagen existieren, werden größere „Bauschutt“-Mengen an Anlagen in den Nachbarkommunen verwiesen. Besitzer von Bauschutt-Kleinmengen nutzten in 2021 wieder die Möglichkeit der Selbstanlieferung dieser Kleinmengen zu den Wertstoffhöfen im Landkreis Peine. Den hier angenommenen Bauschutt lieferte die A+B Landkreis Peine seit September 2021 an regionale Vertragspartner der Entsorgungswirtschaft.

Bei der Abfallfraktion „Altkleider & Altschuhe“ resultiert die Mengenzunahme in 2021 wesentlich aus dem geänderten Einkaufsverhalten und der zusätzlich aufgestellten Container in Vorausplanung für Gesetzesänderungen 2025. Der im Berichtsjahr von A und B beauftragte Verwerter von Alttextilien und Altschuhen, hatte selbst Probleme mit der Vermarktung schlechter werden der Textilqualitäten und deren Absatz.

Die Fraktionen „Altpapier“ und „LVP“ liegen bereits seit mehreren Jahren auf einem mengenmäßig hohen Niveau und schwanken in der Regel nur mit kleiner Amplitude. Im Jahr 2021 ist bei der Fraktion „Altpapier“ ein Mengenrückgang gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Dieses ist im Wesentlichen den geringeren Mengen bei der PPK-Tonnensammlung zuzuschreiben.

Gleichzeitig erhöhte sich die Menge an Leichtverpackungen aus dem Gelber Sack geringfügig. Da die Sammlung ganzjährig durch die Fa. PreZero Service Mitte GmbH & Co. KG durchgeführt wurde, ist A+B Landkreis Peine auf die statistischen Daten der monatlichen Sammelmengen von diesem Unternehmen angewiesen.

Nach einer leichten Mengensteigerung in den letzten zwei Jahren stagnieren die Mengen der Fraktion „Altglas“ erneut. Die spezifische Sammelmenge ist etwa um 7 % gegenüber dem Vorjahr gesunken, auf ca. 22 kg pro Einwohner und Jahr.

Der Trend zur Abfüllung von Getränken in die, gegenüber einer Glasflasche leichtere, PET-Flasche ist weiterhin ungebrochen. Behältergläser für Obst- oder Gemüsekonserven haben seit jeher einen in etwa gleichbleibenden Marktanteil.

Die Gesamtmengen der Schadstoffsammlung haben sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 12,29 % erhöht. Auch die Mengen der anderen nicht reaktiven gefährlichen Abfälle (zum Bsp. asbesthalt. Baustoffe, Dachpappe, Isolierstoffe) und der „Problemabfälle aus privaten Haushalten“ haben sich deutlich erhöht. Weiterhin besteht mehr als die Hälfte aller angelieferten Schadstoffe aus nicht reaktiven gefährlichen Abfällen.

## 83

### Siebte Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. 1, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. 1 S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 22.06.2022 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen:

#### Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung) vom 10. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 22. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

##### § 3 erhält folgende Fassung:

###### § 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- 4,20 Euro (Mindestfahrpreis) an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).  
In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzte gefahrene Wegstrecke von 34,48 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.
- 4,50 Euro an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).  
In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzte gefahrene Wegstrecke von 33,33 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

##### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

###### § 4 Entgelte für Fahrleistungen

- Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen
  - bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefahrene Teilstrecke von 34,48 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr). (entspricht einem Preis von 2,90 Euro pro km)
  - bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefahrene Teilstrecke von 33,33 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr). (entspricht einem Preis von 3,00 Euro pro km)
  - über 3000 m 0,10 Euro für jede angefahrene Teilstrecke von 41,67 m (entspricht einem Preis von 2,40 Euro pro km)

##### § 7 erhält folgende Fassung:

###### § 7 Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefahrene 10,91 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,55 Euro/Minute bzw. 33,00 Euro/Std.).

## Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

31224 Peine, den 22.06.2022

L.S.

LANDKREIS PEINE

Peine, den 22.06.2022

Heiß  
(Landrat)

## 84

### Öffentliche Bekanntmachung

#### 3. Sitzung des Ausschusses für Bauen und Liegenschaften

Sitzungstermin: Dienstag, 12.07.2022, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Schulungszentrum der FTZ,  
Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

#### Tagesordnung

##### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung der Protokolle der gemeinsamen Ausschusssitzung vom 21.04.2022 und der Ausschusssitzung vom 26.04.2022
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Produktbericht Jahresabschluss 2021 für das Budget der Fachdienste Straßen, Bau- und Raumordnung, Immobilienwirtschaftsbetrieb und Zentrale Vergabestelle **2022/109**
6. Überarbeitung und zeitliche Anpassung des 5. Mehrjahresbauprogramms 2012 für Kreisstraßen und Radwege **2022/111**
7. Informationen der Verwaltung
8. Anfragen und Anregungen